

bungsverfahrens aus parlamentarisch-demokratischer Sicht, d. h. der Beteiligung von Landtag und Volk, darf jedenfalls ein Veto im Anwendungsfall die Legislativ-Kompetenz des Landtags bzw. des Volkes nicht ihrer Substanz berauben.³⁵⁰

Besonders stossend wird das sogenannte Voraus-Veto wahrgenommen, in dem der Landesfürst vor der Abstimmung ankündigt, dass er auch einem Gesetzesbeschluss des Landtages bzw. einem solchen Gesetzesbeschluss, der in der Volksabstimmung angenommen wird, die Sanktion verweigern werde. Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, wie sie sich im Zusammenhang mit der EWR-Abstimmung präsentiert, verletzt ein solches Voraus-Veto des Landesfürsten die Abstimmungsfreiheit.³⁵¹

2. EMRK und innerstaatliche Beschwerdemöglichkeit

Im Zusammenhang mit der Sanktionsverweigerung oder der schlichten Unterlassung der Sanktion eines vom Landtag beschlossenen oder eines in einer Volksabstimmung angenommenen Gesetzes stellt sich die Frage der innerstaatlichen Beschwerdemöglichkeit, wie sie mit Blick auf Art. 13 EMRK i. V. m. Art. 3 des 1. ZP zur EMRK schon gefordert worden ist.³⁵² Da die Verfassung das Sanktionsrecht des Landesfürsten in

350 Vgl. Gerard Batliner, Die Sanktion der Gesetze, S. 137 unter Bezugnahme auf Mark E. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 1993, S. 389 Rz. 651 und Jochen Abr. Frowein/Wolfgang Peukert, EMRK-Kommentar, 2. Aufl., 1996, S. 836 Rz. 2. Vgl. auch René Rhinow, Rechtsgutachten, S. 50 ff., der unter Bezugnahme auf Jochen Abr. Frowein/Wolfgang Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Aufl., 1996, S. 836 zum Schluss kommt, dass ein absolutes Veto von einem nicht auf direkter oder indirekter Volkswahl beruhenden Organ nach Art. 3 des ZP I zur EMRK problematisch ist. In diesem Sinne auch Claudio Rosano, Parlamentarische Regierungsform und Demokratie, S. 81, wenn er ausführt: «Auf formaler Ebene ist evident, dass das einem Staatsoberhaupt, welches auf Lebenszeit im Amt und dem Parlament nicht verantwortlich ist, verliehene Sanktionsrecht diesem eine Macht sichert, die demokratisch nicht begründbar erscheint. Nach der Verfassung Liechtensteins ist insbesondere das Veto weder durch eine nachfolgende Abstimmung des Landtages überwindbar, noch wenn die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit erfolgt.» Vgl. auch hinten S. 452 ff.

351 Siehe StGH 1993/8, Urteil vom 21. Juni 1993, LES 3/1993, S. 91 (97 Erw. 2.1).

352 Vgl. Gerard Batliner, Die Sanktion der Gesetze, S. 137 f. Art. 13 EMRK hat akzessorischen Charakter. Das heisst, dass eine Verletzung nur in Verbindung mit einem